

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

– Untere Flurbereinigungsbehörde –

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18-139 • ☎ Vermittlung (07940) 18-123



Flurbereinigung Assamstadt (Wald)
Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Az.: 32.2 / 3334 / B01.21.2

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 03.08.2026

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Assamstadt (Wald) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Assamstadt, Gemarkung Assamstadt, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 8491, 8505 und 8748.

Von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Stuppach, Flur 2, Main-Tauber-Kreis das Grundstück Flst. Nr. 315/2.

Von der Stadt Krautheim, Gemarkung Neunstetten, Hohenlohekreis das Grundstück Flst. Nr. 11856/1.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Assamstadt, Gemarkung Assamstadt, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 163, 268, 268/1, 327/1, 400, 1742, 1742/2, 1883, 1948, 2031, 3206, 3206/2, 3240, 3533, 3635, 3652, 5362, 5448, 5573, 6389/1, 7332, 7427, 8128, 8413, 8442, 8530, 8747, 8780, 9550, 9565, 9565/1, 11130, 11344, 11344/2 und 13067.

Von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Rengershausen, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 4047, 4058 und 4063.

Von der Stadt Boxberg, Gemarkung Bobstadt, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 4736 und 6093.

Von der Stadt Krautheim, Gemarkung Horrenbach, Hohenlohekreis die Grundstücke Flst. Nr. 16, 210 und 282.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 1,06 ha.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 9,57 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 630 ha. Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 03.08.2026 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung liegt einen Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung gerechnet – im Rathaus in Assamstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3334) oder auf der Homepage des Landratsamts Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de) eingesehen werden.

4.1. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Dienstsitz in 74653 Künzelsau, Austraße 17, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamts nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4. Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5. Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6. Neben den unter Nr. 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis)

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die im Flurbereinigungsplan auszuweisenden neuen Grundstücke zweckmäßig, entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, gestalten zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Ihrig

D.S.